



Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest
 Advokatin
 Direktwahl: +41 (0)61 205 49 51
 Fax: +41 (0)61 205 49 70
 Email: christina.ruggli@bsabb.ch
 Website: www.bsabb.ch

An die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region

An die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen und Pensionsversicherungsexperten

Basel, im Januar 2021

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2020 an die Aufsichtsbehörden sowie gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge und geben Ihnen gleichzeitig weitere Hinweise für die Berichterstattung 2020.

1. Hinweise zu Grenzbeträgen, Mindestzins, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds

BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2021 (neu)

2. Säule			3. Säule		
Mindestjahreslohn	CHF	21'510	mit Vorsorge 2. Säule	CHF	6'883
Oberer Grenzwert	CHF	86'040	ohne Vorsorge 2. Säule	CHF	34'416
BVG-Koordinationsabzug	CHF	25'095			
Maximaler koord. Lohn	CHF	60'945			
Minimaler koord. Lohn	CHF	3'585			
Max. Grenzlohn (SiFo)	CHF	129'060			

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen (unverändert)

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2021 beträgt **unverändert 1%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2021 damit ebenfalls **unverändert 2%** (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2020 (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

Die seit 2017 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule (BVG) werden erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 0.3 Prozent. Alle übrigen laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten (insbesondere die bisher noch nicht angepassten Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die 2008, 2011 und 2012 entstanden sind) bleiben unverändert.

Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und der Altersrenten

Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu befinden und den Entscheid in der Jahresrechnung (Anhang) oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Art. 36 Abs. 2 + 3 BVG).

Beitragsätze für den Sicherheitsfonds BVG (unverändert per 1. Januar 2021)

Der Beitrag für **Insolvenzen und andere Leistungen** gemäss Art. 16 SFV bleibt unverändert bei **0.005%** der reglementarischen Austrittsleistungen (Rentenbeträge mit 10 multipliziert). Der Beitrag ist von registrierten und anderen, dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen. Der Beitrag für **Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen** gemäss Art. 15 SFV beträgt **ebenfalls unverändert 0.12%** der obligatorisch versicherten Lohnsumme. Der Beitrag ist nur von registrierten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.

2. Hinweise zur Berichterstattung**2.1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der BSABB innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2020 mit Abschluss 31. Dezember 2020 **bis spätestens 30. Juni 2021**.

2.2. Fristerstreckung

Eine [Fristerstreckung](#) um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin bewilligt. Das Gesuch ist **vor Ablauf** der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt (vgl. Ziff. 2.4., nachfolgend).

Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt die beantragte Frist ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde als genehmigt.

2.3. Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang)
- der Bericht der Revisionsstelle
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterzeichnen)

- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden (bei Unterdeckung: zwingend zu erstellen)
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften und postalisch einzureichen (**zertifizierte elektronische Unterschriften von Revisionsstellen werden akzeptiert**).

2.4. Unterdeckung

Es werden keine Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bewilligt.

Soweit die Vorsorgeeinrichtung resp. bei Sammelstiftungen ein Vorsorgewerk per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (abrufbar unter www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen > [Formular Deckungslücken 2020 für konzerneigene VE oder Sammelstiftungen](#)).

2.5. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2020 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert, aufgehoben bzw. neu erlassen:

Aufgehoben: Weisungen Nr. 04/2014 vom 2. Juli 2014 betreffend Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

3. Weitere Hinweise zur OAK BV

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2021 wiederum eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2020 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 28. Februar 2021 zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts [9C 331/2014](#) vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe, die derzeit noch nicht bekannt ist, pro aktiv versicherte Person

und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK für das Jahr 2020 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2019) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 in Rechnung gestellt.

4. Anpassungen an gesetzliche Neuerungen

Anspruch auf Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

Im Rahmen der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde mit Art. 47a BVG (Inkrafttreten ebenfalls 1. Januar 2021) die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der zweiten Säule geschaffen, wenn das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmenden nach dem 58. Altersjahr unfreiwillig (d.h. durch Kündigung des Arbeitgebers) beendet wird. BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtungen müssen den Anspruch auf Weiterversicherung zwingend in ihren Reglementen vorsehen. Die Reglemente sind **bis zum 31. Dezember 2021** an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Anpassung von Art. 8 Abs. 3 BVG aufgrund Vaterschaftsurlaub

Per 1. Januar 2021 trat zudem eine Änderung von Art. 8 Abs. 3 BVG in Kraft betreffend die Beibehaltung des bisherigen koordinierten Lohnes für die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht bei Vaterschaftsurlaub gemäss Art. 329g OR. Je nach Formulierung des Leistungsreglements ist eine Anpassung erforderlich.

Rückzahlung Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum bis vor Pensionierung möglich

Per 1. Januar 2021 werden die Art. 30d und 30e BVG ergänzt und in Kraft gesetzt. Dieser erlaubt es den Versicherten einen Vorbezug für Wohneigentum bis zur Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen oder Eintritt eines Vorsorgefalles (Invalidität/Tod) zurückzubezahlen. Das heisst, bis zur vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung kann der Vorbezug für Wohneigentum zurückbezahlt werden.

COVID-19: Bezahlung von Arbeitnehmerbeiträgen mit Arbeitgeberbeitragsreserven

Gestützt auf Art. 16 COVID-19-Gesetz vom 25. September 2020 ([SR 818.102](#)) hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge wieder die von ihnen geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen (COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge vom 11. November 2020, [SR 831.471](#)). Die Regelung ist am 12. November 2020 in Kraft getreten und auf den 31. Dezember 2021 befristet.

Leistungsverbesserungen (unveränderte Verzinsung gemäss Merkblatt)

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Bis auf weiteres gilt als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.0%. Dies entspricht dem bisherigen Grenzwert. Auf die Anwendung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes wird inskünftig verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, die ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben. Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehal-

ten bleiben Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 BVV 2 (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden „[Leistungsverbesserung bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen](#)“, Stand Dezember 2019, abrufbar unter <https://www.bsabb.ch/publikationen/vorsorgeeinrichtungen> > Merkblätter).

5. Hinweise zu den Reglementen

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“). Sie erleichtern unsere Arbeit, wenn Sie das Reglement zusätzlich in einer Version mit markierten Änderungen zustellen.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter <https://www.bsabb.ch/publikationen/vorsorgeeinrichtungen> > Formulare > [Expertenbestätigung](#) bzw. [Expertenbestätigung Rückstellungsreglement](#). Bei Sammelrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die [BSV-Mitteilung Nr. 97](#), Rz 569 sowie die [FRP 7](#) der SKPE zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die spezielle „1e-Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V. mit Art. 1e BVV2)“ einzureichen. Das Formular wird von der BSABB auf Anfrage gestellt.

Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

6. Expertenberichte (versicherungstechnische Gutachten), Umsetzung FRP4

Für die Umsetzung der FRP4 verweisen wir neben den [OAK-Weisungen Nr. 03/2014](#), Änderung vom 22. August 2016 (betreffend Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard) auf den [FAQ der OAK vom 17. Dezember 2020](#) zur Umsetzung der Fachrichtlinien 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten.

Wir behalten uns vor, ein versicherungstechnisches Gutachten per Stichtag 31.12.2020 anzufordern, sofern das letzte versicherungstechnische Gutachten per 31.12.2018 oder früher erstellt worden ist und gewisse Sachverhalte vorliegen (u.a. Überschreitung der Obergrenze des versicherungstechnischen Zinssatzes, Rentnerlastigkeit der VE, Verwendung nicht aktueller technischer Grundlagen etc.).

Wir erwarten, dass das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung sich mit den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge auseinandersetzt und die Beschlüsse dazu protokolliert (keine reine Kenntnisnahme). Sofern in Abweichung von den Empfehlungen des Experten ein höherer technischer Zinssatz beschlossen wird, erwarten wir eine Begründung des obersten Organs im entsprechenden Protokoll.

7. Sammelstiftungen

Gerne erwarten wir zusammen mit den Berichterstattungsunterlagen die Einreichung einer Musterjahresrechnung bzw. ein Muster einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung eines angeschlossenen Vorsorgewerkes sowie das diesbezügliche Informationsschreiben. So-

fern BVG-Minimalpläne vorhanden sind, ersuchen wir um eine erläuternde Angabe im Anhang der Jahresrechnung (Anzahl solcher Pläne/Vorsorgewerke). Bezüglich Leistungsverbesserungen ersuchen wir darum, im Anhang der Jahresrechnung eine Aussage zu einer allfälligen Leistungsverbesserung vorzunehmen sowie das Datum des relevanten Stiftungsratsbeschlusses aufzuführen (vgl. auch Ziffer 4).

8. Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen

Unter der Rubrik "Vorsorgeeinrichtungen" (www.bsabb.ch) finden Sie auch **die Verzeichnisse** der unter unserer Aufsicht stehenden registrierten bzw. nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Daten stehen nicht als Excel-Datensätze zur Verfügung.

9. Vorankündigung BVG-Tagung

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet voraussichtlich am **19. August 2021** und aufgrund der Sachlage vermutlich **virtuell mit Livestream** statt. Sie werden rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten. Inzwischen bitten wir um Vormerknahme.

10. Wechsel in der Geschäftsleitung der BSABB per 1. März 2021

Die bisherige Geschäftsleiterin der BSABB, Frau Dr. Christina Ruggli-Wüest geht in Pension. Auf den 1. März 2021 übernimmt daher Herr Dominique Schneylin, Wirtschaftsprüfer die Funktion des Geschäftsführers der BSABB.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2021, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Gez. Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest
Geschäftsleiterin

Gez. lic. iur. Enzo Schulte
Leiter Fachbereich Recht